



Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Der Gemeinderat der Stadt Kenzingen hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. §§ 2 und 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung am 17. November 2016 folgende Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer beschlossen:

§ 1 Steuererhebung und Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Kenzingen erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Der Vergnügungssteuer unterliegen die an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. Spielhallen, Gaststätten, Kantinen und Vereinsräume) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehaltenen:
 - a) Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 33 c Gewerbeordnung (Geldspielautomaten).
 - b) Spiele mit Gewinnmöglichkeiten im Sinne des § 33 d Gewerbeordnung (z.B. nichttechnische Spiele wie Würfel- und Kartenspiele),
 - c) Diskotheken, Tanzlokale und ähnliche Betriebe.
 - d) In Nachtlokalen oder vergleichbaren Betrieben übliche Darbietungen. Als übliche Darbietungen gelten insbesondere die Unterhaltung von Gästen durch Tanz- oder Tischdamen, die der Veranstalter ausschließlich oder teilweise zu diesem Zweck verpflichtet hat, die Vorführung von Entkleidungstänzen (Striptease), vergleichbare Filmvorführungen sowie ähnliche Darbietungen, die der Erlaubnispflicht nach § 33 a der Gewerbeordnung unterliegen.
 - e) Die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen.

§ 2 Steuerbefreiungen

Von der Steuer befreit sind:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere);
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten u.ä. Veranstaltungen bereitgehalten werden;
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten);
4. Billardtische, Tischfußballgeräte, Dart - Spielgeräte und Kegelbahnen.

§ 3 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Veranstalter (Unternehmer). Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Veranstalter haftet, wer zur Anmeldung der Veranstaltung nach § 8 Abs. 4 dieser Satzung verpflichtet ist, sofern der Veranstalter die Anmeldung unterlassen hat.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 - a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezahlte Bruttokasse. Die zu berechnende Steuer ist gesondert nach Spielgeräten und Monaten zu ermitteln.
 1. Die elektronisch gezahlte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld. Bei der Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
 2. Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, welche die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z. B. Hersteller, Geräteart/-typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche

Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele, usw.) .

3. Weist die monatliche Berechnung der Bruttokasse ein negatives Ergebnis aus, so ist die Berechnungsgrundlage gleich Null. Die Verrechnung mit positiven Ergebnissen aus anderen Monaten oder von anderen Geräten ist nicht zulässig.
- b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten die Zahl und Art der Spielgeräte (Stückzahlmaßstab).
- (2) Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.
 - (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonates an die Stelle eines Gerätes ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
 - (4) Die Steuer wird nicht erhoben, wenn das Gerät während des ganzen Kalendermonats fest verschlossen ist oder aus anderen Gründen nicht benutzt werden kann. Die Stadt kann die Art des Verschlusses bestimmen.

§ 5 Steuersatz

Der Steuersatz für Vergnügungen gemäß § 1 beträgt

- | | | |
|-----|---|---|
| (1) | für Unterhaltungsgeräten nach § 1 a),
je Gerät | 35,00 Euro monatlich |
| (2) | für Geldspielgeräten nach § 1 b),
je Gerät | 20 v. H. der elektronischen Bruttokasse
mindestens 100,00 Euro monatlich |
| (3) | für anderen Spielen nach § 1 c),
je Spieleinrichtung | 20 v. H. der Bruttokasse
mindestens 100,00 Euro monatlich |
| (4) | für Diskotheken und ähnliche Betrieben nach § 1 d),
je Betrieb | 200,00 Euro monatlich |
| (5) | für Geräten nach § 1 a), mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten an Menschen oder Tieren dargestellt werden oder die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,
je Gerät | 250,00 Euro monatlich |

Die Steuersätze nach Absatz 1 und 5 erhöhen sich bei der Aufstellung in Spielhallen o. ä. Unternehmen im Sinne von § 40 LGlÜG (Landesglücksspielgesetz oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung auf das Doppelte.

§ 6 Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat der Stadt Kenzingen bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten und Monaten, mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 4 für den Meldezeitraum anzuschließen.
- (2) Erfolgt keine oder eine unzureichende Steuererklärung, wird das Einspielergebnis geschätzt und ein Verspätungszuschlag erhoben. Die Festsetzung des Verspätungszuschlags erfolgt nach den Vorschriften des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Für die Steuererklärung nach Absatz 1 ist bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres bzw. bei Ende der Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres der letzte Tag des Betriebes des Gerätes als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zu Grunde zulegen.
Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vorvierteljahres anzuschließen.
- (4) Die Steuererklärung muss vom Steuerschuldner oder seinem Vertreter eigenhändig unterschrieben sein.

§ 7 Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für steuerpflichtige Veranstaltungen nach § 1 e) sowie f) wird eine Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach dem Flächeninhalt der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume; jedoch ausschließlich der Garderoben, Kassen- und Toilettenräume.
- (2) Die Pauschalsteuer beträgt:
 - bis 150 Quadratmeter Veranstaltungsfläche je Kalendermonat 250,00 €
 - von 151 bis 250 Quadratmeter Veranstaltungsfläche je Kalendermonat 400,00 €
 - von 251 bis 400 Quadratmeter Veranstaltungsfläche je Kalendermonat 600,00 €
 - über 400 Quadratmeter Veranstaltungsfläche je Kalendermonat 800,00 €

- (3) Die Stadt kann vom Veranstalter und vom Besitzer der Räume die Vorlage sachverständig gefertigter Grundrisspläne verlangen.

§ 8

Anmeldung der Veranstaltung, Erklärungsfrist, Sicherheitsleistung

- (1) Der Beginn oder die Beendigung von Vergnügungen sind innerhalb einer Woche der Stadt anzuzeigen.
Die Anzeige der Aufstellung oder Entfernung eines Gerätes nach § 1 a) kann unterbleiben, wenn ein Gerät durch ein gleichartiges Austauschgerät ersetzt wird.
- (2) Bei Geräten nach § 1 b) und c) hat die Anzeige zusammen mit der vorgeschriebenen Steueranmeldung nach § 6 Abs. 1 auf dem amtlichen Vordruck zu erfolgen. Wird ein gleichartiges Austauschgerät aufgestellt, sind die zur Berechnung der Steuer erforderlichen Daten und Parameter beider Geräte mitzuteilen.
- (3) Bei Vergnügungen nach § 1 e) genügt im Falle fester Betriebs- und Ruhetage eine einmalige Anzeige bis zum Eintritt einer Veränderung. Stets anzuzeigen sind bei Vergnügungen nach § 1 d), e) und f) Änderungen der Nutzungsart oder der zu besteuerten Fläche von Veranstaltungsräumen.
- (4) Zur Anmeldung verpflichtet sind der Veranstalter und der Besitzer der benutzten Räume, Flächen oder Einrichtungen. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von § 6 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (5) Die Stadt kann bei Spiel- und Unterhaltungsgeräten von jedem Anzeigepflichtigen zusätzlich eine vollständige Liste sämtlicher Geräte mit Angabe des Aufstellungsortes bzw. des Aufstellers anfordern.
- (6) Unterbleibt die rechtzeitige Anzeige, kann nach den Vorschriften der Abgabenordnung ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden und eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen erfolgen.
- (7) Der zur Anmeldung Verpflichtete hat die Abschaffung der Geräte der Stadt innerhalb einer Woche anzuzeigen. Wird die Frist nicht eingehalten, kann die Steuer bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Anzeige bei der Stadt eingeht, berechnet werden.

§ 9**Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer entsteht für einen Kalendermonat zum Ablauf des Kalendermonats für jedes aufgestellte Gerät oder mit Aufstellung des Gerätes.
- (2) Die Steuerschuld für die Besteuerungsmaßstäbe gem. § 1 d), e) und f) entsteht für ein Kalenderjahr zum 01. Januar für jeden an diesem Tag bestehenden Betrieb oder mit Betriebsbeginn.
- (3) Die Stadt setzt die Steuer nach § 5 auf der Grundlage der vorgelegten Steuererklärung oder der von Amts wegen durchgeführten Schätzungen durch förmlichen Steuerbescheid fest.
- (4) Sofern der Steuerbescheid nichts anderes bestimmt, ist die Steuer 14 Tage nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 10**Steueraufsicht, Betretungsrecht**

- (1) Zur Ausübung der Steueraufsicht sind beauftragte Mitarbeiter der Stadt Kenzingen berechtigt, während der üblichen Geschäftszeiten zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungs- und Veranstaltungsorte zu betreten, zu überprüfen und die für die Steuererklärung erforderlichen Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (2) Die Steuerschuldner (§ 3) und die von ihnen beauftragten Personen haben auf Verlangen der beauftragten Mitarbeiter der Stadt Kenzingen Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen vorzunehmen.

§ 11**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG (Kommunalabgabengesetz) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) den Anzeigepflichten nach § 8 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) den Meldepflichten nach § 6 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche Angaben macht,

- c) trotz Aufforderung nach § 10 Abs. 2 keine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorlegt, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder notwendige Verrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen nicht vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 15. November 2012 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO Ba-Wü) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

ausgefertigt

Kenzingen, 17. November 2016

Kenzingen 09. Dezember 2016

gez.
Matthias Guderjan
Bürgermeister

gez.
Matthias Guderjan
Bürgermeister